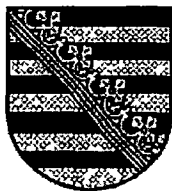


Beglaubigte Abschrift



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 05 T 865/15
Amtsgericht Leipzig, 115 C 4477/15

BESCHLUSS

In Sachen

[REDACTED]
- Klägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 01099 Dresden

- Beklagter und Beschwerdeführer -

wegen Prozesskostenhilfe
hier. Beschwerde

erlässt die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vizepräsident des Landgerichts [REDACTED] als Einzelrichter

am 17.12.2015

nachfolgende Entscheidung:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten vom 24.08.2015 gegen den die Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 04.08.2015 wird zurückgewiesen

Gründe

Hinsichtlich den Ausführungen des Amtsgerichts zur Darlegungslast des Beklagten zu den Einwendungen seiner fehlenden Täterschaft schließt sich das Beschwerdegericht dem Ausgangsgericht an. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in dem in

der 50. Kalenderwoche veröffentlichen Urteils vom 11.06.2015 - I ZR 75/14. Soweit der Beklagte nunmehr mit der Beschwerde geltend macht, die von Klägerseite eingesetzte Software sei zur Ermittlung der IP-Adresse nicht geeignet, führt dies nicht zu einer Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung. Die Klägerseite hat noch einmal ausführlich zur Ermittlung der Rechtsverletzung und der IP-Adresse des Beklagten im Schriftsatz vom 02.09.2015 vorgetragen und auch entsprechend Beweis angeboten. Eine Beweisantizipation ist im PKH-Verfahren zulässig. Es ist von Klägerseite zudem darauf hingewiesen worden, dass die Zuverlässigkeit der Ermittlungsmethode der Firma ipoque in gerichtlichen Verfahren von unterschiedlichen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen überprüft und für einwandfrei und richtig befunden wurde. Auch hier gilt nichts anderes, so dass die bloße Behauptung, es werde nicht richtig ermittelt und die Klägerseite habe nichts zu Kontrollen durch unabhängige Sachverständige vorgetragen, nicht weiter hilft.

██████████
Vizepräsident des
Landgerichts

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 18.12.2015

██████████
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

